

## **Art. 69 Entziehung**

<sup>1</sup>Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 BayVwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. <sup>2</sup>Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.